



Gemeinde Kaisten

Allgemeine Geschäftsbedingungen

über den Bereich der **Elektrizitätsversorgung**

Ausgabe 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1	Rechtsform, Organisation, Rechtsverhältnis	4
1.2	Geltungsbereich, Inkrafttreten, Änderungen	5
1.3	Begriffsbestimmungen	5
2	KUNDENVERHÄLTNIS	7
2.1	Entstehung des Rechtsverhältnisses	7
2.2	Beendigung des Rechtsverhältnisses	8
2.3	Miet-, Pacht und Eigentumswechsel	9
3	ENERGIELIEFERUNG	9
3.1	Umfang der Energielieferung	9
3.2	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	10
3.3	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	11
4	NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG	12
4.1	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	12
4.2	Anschluss an die Verteilanlagen	14
4.3	Schutz von Personen und Werkanlagen	16
4.4	Leitungsbau in Alignementsterrain	16
4.5	Niederspannungsinstallationen	17
5	MESSEINRICHTUNGEN	18
5.1	Messeinrichtungen	18
5.2	Messung des Energieverbrauches	19
5.3	Messdatenaustausch, Datenlieferung und Datenschutz	19
5.4	Vertraulichkeit	20

6	KAPITEL TARIFE/PREISE UND KOSTENBEITRÄGE	20
6.1	Tarife/Preise Netznutzung und Energie	20
6.2	Kostenbeiträge / Solidarhaftung / Gesetzliches Grundpfandrecht	21
7	KAPITEL VERRECHNUNG UND INKASSO	21
7.1	Rechnungsstellung und Zahlung	21
8	RECHTSSCHUTZ, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
8.1	Rechtsschutz	22
8.2	Sanktionen	23
8.3	Revision	23
8.4	Übergangsbestimmungen	23
8.5	Neue Anlagen	23
8.6	Salvatorische Klausel	23
8.7	Inkrafttreten	23

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtsform, Organisation, Rechtsverhältnis

1. Die Elektrizitätsversorgung Kaisten, nachstehend EVK genannt, ist eine öffentlich-rechtliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde Kaisten (nachstehend Gemeinde genannt) und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Der Gemeinderat kann die technische und administrative Leitung der EVK einer Kommission übertragen und/oder Dritte hiermit beauftragen.
3. Für den Ortsteil Ittenthal gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, nur solange, wie die EVK Netzbetreiberin in diesem Gemeindegebiet ist (Eigentümerin oder Pächterin).
4. a) Die EVK erschliesst das rechtskräftig ausgeschiedene Baugebiet der Gemeinde gemäss den gesetzlichen Vorgaben und ihren eigenen Möglichkeiten mit allen notwendigen Anlagen zur Versorgung mit genügend elektrischer Energie.

b) Anlagen ausserhalb Baugebiet werden in der Regel nur nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung und nur dann erstellt, wenn die EVK dazu in der Lage ist. Unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze und im gegenseitigen Einvernehmen können solche Anlagen auch durch einen benachbarten dritten Netzbetreiber erstellt und versorgt werden.

c) Der öffentlichen Versorgung dienende Anlagen werden von der EVK nach den gesetzlichen Vorgaben, den anerkannten technischen Regeln und Grundsätzen sowie branchenüblichen Standards erstellt. Insbesondere sorgt die EVK im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzwerte dafür, dass von ihren Anlagen keine für Mensch, Tier und Umwelt schädigenden Einflüsse (z.B. Strahlung) ausgehen.
5. Alle Beziehungen zwischen der EVK und ihren Kunden sind öffentlich-rechtlicher Natur.
6. Der Begriff "Kunden" sowie weitere in diesen AGB verwendeten Begriffe sind in den Begriffsbestimmungen Kapitel 1.3 definiert.
7. Der Inhalt des Rechtsverhältnisses bestimmt sich durch die darauf anwendbaren gesetzlichen Grundlagen und Normen von Bund und Kanton, diesen AGB mit ihren jeweils gültigen Anhängen, die anerkannten Regeln der Technik, die von der EVK bezeichneten technischen Normen sowie allfällig individuelle Vereinbarungen zwischen den Kunden und der EVK.
8. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Kunden und der EVK bedürfen der Schriftform. Sie gehen widersprechenden Vorgaben und Allgemeinen Bedingungen und Regeln vor.

1.2 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Änderungen

1. Diese AGB, die jeweils gültigen Beiträge, Tarife und Preise sowie allfällig individuelle schriftliche Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung bzw. Einspeisung von elektrischer Energie aus dem bzw. in das Verteilnetz der EVK sowie für Eigentümer von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVK angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Anhängen und Preisen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVK und ihren Kunden.
2. Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug oder die Rücklieferung von Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils geltenden Ausführungsvorschriften, Beiträgen, Tarifen und Preisen.
3. In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Leistungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB sowie die geltenden Preise nur insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.
4. Jeder Kunde kann diese AGB bei der EVK kostenlos beziehen; sie sind auch abrufbar auf www.kaisten.ch.
5. Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche, wie das männliche Geschlecht sowie auch auf juristische Personen.
6. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben sowie die von der EVK bezeichneten, technischen Normen.
7. Diese AGB treten mit Datum vom 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzen das bisherige Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 3. Dezember 2004.
8. Die AGB können durch den Gemeinderat jederzeit geändert und von der Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt werden.

1.3 Begriffsbestimmungen

In diesen AGB werden folgende Begriffe verwendet:

1. Als *Kunden* gelten:

Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache;

Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;

Bei Netznutzung- und Energielieferung:

Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter, bei Nutzungsverhältnissen der Nutzniesser von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt.

In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EVK das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhuisbeleuchtung, Lift, usw.) auf den Liegenschaftseigentümer bzw. die von ihm beauftragte Verwaltung.

Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung (s. auch Ziffer 12) mit elektrischer Energie gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) gelten Endverbraucher, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EVK nach Vorgabe des StromVG zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden (s. auch Ziffer 11), welche auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

2. *Netzebenen 5 (NE5):*
Gesamtes Mittelspannungsnetz 6.5 kV mit dazugehörigen Schaltelementen.
3. *Netzebene 6 (NE6):*
Transformierung 6.5/0.4 kV inkl. zugehörigen Schaltelementen Mittelspannung und Niederspannung.
4. *Netzebene 7 (NE7):*
Gesamtes Niederspannungsnetz 3x400/230 Volt inkl. zugehörigen Verteil- und Schaltanlagen.
5. *Netzanschluss:*
Der Netzanschluss ist die physikalische Anbindung (Zuleitung) eines Anschlussobjektes an die bestehenden oder zu erstellenden Verteilanlagen der EVK. Netzanschlüsse können nur ab den Netzebenen 5 und 7 erstellt werden.
Mit dem von der EVK zu bewilligenden Netzanschluss erhält der Netzanschlussnehmer das Recht, seine Anlagen gegen Bezahlung der in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge an das Verteilnetz der EVK anzuschliessen.
6. *Netzanschlussstelle:*
Die Netzanschlussstelle auf NE7 ist der Ort, wo die Netzanschlussleitung mit dem Netz der EVK verbunden ist. Bei Anschlüssen an die NE5 (Mittelspannungsnetz) wird der Netzanschlusspunkt im Netzanschlussvertrag festgelegt.
7. *Netzgrenzstelle auf NE7:*
Als Netzgrenzstelle ist das Ende der Netzanschlussleitung an der Klemme vor dem Anschlussüberstromunterbrecher definiert (s. auch 4.2, Ziffer 3). Bei Anschlüssen an die NE5 (Mittelspannungsnetz) wird die Netzgrenzstelle im Netzanschlussvertrag festgelegt.

8. *Netznutzung:*
Unter Netznutzung ist die Nutzung des Verteilnetzes der EVK inkl. Vorliegeretze für die Durchleitung von elektrischer Energie durch Endverbraucher zu verstehen. Der Netzzugang ist bundesrechtlich geregelt.
9. *Netznutzungsentgelt:*
Für die Benutzung des Netzes zur Durchleitung elektrischer Energie ist der EVK eine Entschädigung (Netznutzungsentgelt) zu bezahlen. Die Grundsätze dazu sind im Stromversorgungsgesetz (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) festgelegt.
10. *Freie Endkunden:*
Freie Endkunden sind Endverbraucher, die ihren Energielieferanten frei wählen können. Die Definition des freien Netzzuganges ist bundesrechtlich geregelt (StromVG).
11. *Gebundene Endkunden:*
Gebundene Endkunden sind Endverbraucher, die gemäss den bundesrechtlichen Definitionen ihren Energielieferanten nicht frei wählen können und freie Endkunden, die von ihrem Recht auf freien Netzzugang keinen Gebrauch machen.
12. *Grundversorgung:*
Grundversorgung ist das Versorgungsangebot an Energie, welches die EVK für alle gebundenen Endkunden zur Verfügung stellt.

2 Kundenverhältnis

2.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses

1. Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug respektive die Energielieferung entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der EVK, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug bzw. der Energierücklieferung und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
2. Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers bzw. des Kunden, wie Bezahlung der Netzanschlussbeiträge, der Netzkostenbeiträge und dergleichen, erfüllt sind.
3. Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den in diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

4. Ohne besondere Bewilligung der EVK ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Unter- oder Kurzzeitmieter. Dabei dürfen auf den Preisen der EVK ausser den damit verbundenen Unkosten keine Zuschläge erhoben werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Feriendomizilen und dergleichen.
5. Die EVK kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.2 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1. Das Rechtsverhältnis kann von gebundenen Endkunden nach Art. 6 StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (Wegzug, Liegenschaftsverkauf, usw.). Der Ablesetermin wird durch die EVK festgelegt und findet innerhalb von drei Arbeitstagen vor oder nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Rechtsverhältnisses statt. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV kann der Kunde ohne schriftlich individuellen Energielieferungsvertrag mit der EVK sein bisheriges Energielieferverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per Ende Dezember kündigen. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
2. Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
3. Netznutzung, Energiebezüge und allfällige weitere Kosten sowie Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft bzw. Anlage.
4. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die dadurch verursachten Kosten der EVK, auch für eine spätere Wiederinbetriebnahme, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
5. Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVK vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
6. Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EVK zwanzig Arbeitstage vor Ausführung schriftlich zu melden. Alle Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
7. Die EVK kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.3 Miet-, Pacht und Eigentumswechsel

Der EVK ist mindestens fünf Arbeitstage vor dem Wechsel unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:

1. vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
2. vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
3. vom Vermieter oder seiner beauftragten Verwaltung: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
4. vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Stelle, welche die Liegenschaftsverwaltung ausübt, mit Angabe deren Adresse.

3 Energielieferung

3.1 Umfang der Energielieferung

1. Die EVK liefert dem Kunden, gestützt auf diese AGB, Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Zusammensetzung und Herkunft s. 6.1, Ziffer 5). Die EVK ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EVK ist ausserdem berechtigt, während den Spitzenbelastungszeiten nötigenfalls die Leistung einzuschränken und/oder Geräte und Einrichtungen abzuschalten (zu sperren).
2. Will eine Kunde von seinem Recht auf freien Netzzugang (freie Endkunden) Gebrauch machen, so hat er den Wechselprozess gemäss den gesetzlichen und branchenüblichen Vorgaben einzuleiten. Die EVK liefert Ersatz- und Fahrplanabweichungsenergie zu den Vollkosten. Für den Netzzugang gelten die Bestimmungen dieser AGB. Spezielle, vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.
3. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. elektrische Widerstandsheizungen, Schwimmbadheizungen etc.) obliegt dem Kunden.
4. Die EVK setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen gemäss D-A-CH-CZ-Richtlinien fest. Das Niederspannungsnetz (NE7) wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Auf NE5 beträgt die Netzspannung ca. 6.5 kV. Die EVK ist berechtigt, besondere Bedin-

gungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \varphi$ nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

3.2 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

1. Die EVK liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz (D-A-CH-CZ-Richtlinien) gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
2. Die EVK hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Wasser, extreme Wetterverhältnisse, Erdbeben, usw., bei Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
3. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden im Voraus und in geeigneter Form angezeigt. Die EVK wird auf die Bedürfnisse der Kunden soweit möglich Rücksicht nehmen.
4. Zur optimalen Lastbewirtschaftung ist die EVK berechtigt, für bestimmte Gerätekategorien die Betriebszeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Es wird den Kunden empfohlen, sich vor der Installation von Geräten bei der EVK darüber zu erkundigen.
5. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechung der Energiezufuhr, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs-, Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

6. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen betreiben oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVK einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Spannungsunterbrüchen im Netz der EVK solche Anlagen automatisch vom Netz abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EVK spannungslos ist.
7. Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
 - a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechung aus Gründen erfolgt, die in diesen AGB vorgesehen sind;
 - c) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieübernahme von dezentralen Energieerzeugungsanlagen in das Verteilnetz der EVK, die aus Gründen erfolgen, die gemäss diesen AGB als betriebsbedingte Unterbrechungen gelten oder den störungsfreien Betrieb der Anlagen der EVK beeinträchtigen.

3.3 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

1. Die EVK ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
 - a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) den Beauftragten der EVK den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
 - d) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVK oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz getrennt und/oder plombiert werden.

3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVK behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
4. Die Einstellung der Energielieferung durch die EVK befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVK. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EVK entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
5. Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EVK oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4 Netzanschluss und Netznutzung

Vergleiche die schematischen Begriffserläuterungen in den Anhängen 1 und 2.

4.1 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

1. Einer Bewilligung der EVK bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche und/oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen, für die eine Bewilligung gemäss den geltenden, technischen Normen der EVK erforderlich ist;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

2. Das Gesuch ist auf den von der EVK vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind dem Gesuch alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
Die Formulare können bei der EVK kostenlos bezogen werden und sind auf der Homepage www.kaisten.ch abrufbar.
3. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVK über die Anschlussmöglichkeiten bzw. Sperrung zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
4. Einzelheiten sind in den von der EVK bezeichneten, technischen Normen und weiteren Bestimmungen der EVK geregelt.
5. Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz der EVK ist dieser allein vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVK und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
6. Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
 - a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Vorschriften der EVK entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen anderer Kunden sowie Anlagen der EVK (z. B. Fern- und Rundsteueranlagen) nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
7. Die EVK kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
 - a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \varphi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVK oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen bzw. Spannungserhöhungen;
 - d) zur rationellen Energienutzung;

e) für die Rückspeisung von Energieerzeugungsanlagen (EEA) aller Art in das Netz der EVK.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bestehende Kunden und Anlagen angeordnet werden. Die entstehenden Kosten aus diesen Massnahmen trägt der Kunde.

4.2 Anschluss an die Verteilanlagen

1. Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden oder noch zu erstellenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EVK oder deren Beauftragte. Sie erhebt für den Netzanschluss einen Netzanschlussbeitrag und für das vorgelagerte Verteilnetz zusätzlich einen leistungsabhängigen Netzkostenbeitrag. Die entsprechenden Beiträge sind in der Beitragsordnung der EVK geregelt.
2. Die EVK bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EVK nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen nach Möglichkeit Rücksicht. Insbesondere legt die EVK die Spannungsebene fest (NE5 oder NE7), ab welcher der Anschluss erfolgt.
3. Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen dem Netz der EVK und Hausinstallation gilt:
 - a) bei Anschlüssen ab NE7 das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers;
 - b) bei Anschlüssen ab NE5 wird die Netzgrenzstelle in einem separaten Netzanschlussvertrag geregelt.
4. Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Im Eigentum der EVK stehen alle vor der Netzgrenzstelle liegenden Anlagen ungeachtet bezahlter Kostenbeiträge. Der Kunde trägt ab Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Leitungsgraben inkl. Kabelschutzrohr/Kabeltrasse ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle inkl. Hauseinführung (Mauerdurchführung). Diese Anlagen werden nach den Angaben der EVK durch den Anschlussnehmer auf eigene Kosten erstellt, betrieben und unterhalten. Zur Einmessung dieser Anlagen ist die EVK drei Arbeitstage im Voraus anzubieten. Bei Unterlassung wird die Leitung durch die EVK zu Lasten des Anschlussnehmers geortet und eingemessen.
5. Die EVK erstellt für eine Liegenschaft bzw. Parzelle und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden bzw. Parzellen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Die EVK ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. In solchen Fällen verschiebt sich der Netzanschlusspunkt entsprechend. Die EVK ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
7. Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVK kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner sind notwendige Massnahmen (z.B. Ausästen von Bäumen etc.) für den sicheren Betrieb der Anlagen der EVK zuzulassen. Handelt es sich bei den Anlagen um Kundenzuleitungen, gehen die Kosten zu Lasten des Kunden. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
8. Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von neuen Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzungen, die Verlegung, die Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
9. Der Kunde hat darauf zu achten, dass mindestens 2 m beidseitig von Leitungstrassen keine tiefwurzelnden Bäume gepflanzt werden. Werden Bauvorhaben über oder im Bereich von Leitungstrassen geplant, muss rechtzeitig mit der EVK Kontakt aufgenommen werden, damit die erforderlichen Massnahmen geplant und ausgeführt werden können. Im Unterlassungsfall wird der Kunde für einen allfällig dadurch entstandenen Schaden gegenüber der EVK haftbar.
10. Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang jederzeit gewährleistet ist.
11. Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen oder aus anderen Gründen die Erstellung besonderer Anlagen (z.B. Transformatorenstation) notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz und Raum kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen.
Sämtliche Modalitäten wie Platzierung, anwendbare Normen, Bau- und Durchleitungsrechte, Mitbenutzungsrechte, Dienstbarkeiten, Verantwortlichkeiten, Eigentumsabgrenzungen, Unterhalt, Kostentragung etc. werden vorher in einem Netzanschlussvertrag gegenseitig geregelt.
Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Anlagen zur Übernahme von Energie aus Eigenerzeugungsanlagen.

12. Wird die Erstellung von Leitungen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer gemäss ZGB Art. 691 verpflichtet, der EVK in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
Handelt es sich um weitere Anlagen wie z.B. Kabelverteilkabinen oder Transformatorstationen, die zur Sicherstellung der Erschliessung und Versorgung von bestehendem oder neuem Baugebiet notwendig sind, so sind die Grundeigentümer gehalten, der EVK die Platzierung bzw. den Bau solcher Anlagen zu ermöglichen. Die Verhältnisse zwischen EVK und Grundeigentümer werden vertraglich geregelt. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die jeweils geltenden Vorschriften von Bund und Kanton.
13. Die Kosten für temporäre Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe, usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

4.3 Schutz von Personen und Werkanlagen

1. Wenn in der Nähe einer Freileitung Arbeiten (Fassadenrenovationen, Baumschnitt oder Fällung, usw.) ausgeführt werden müssen, bei denen Personen durch die Leitungen gefährdet werden können, ist zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn die EVK schriftlich zu informieren. Entsprechende Schutzmassnahmen werden ausschliesslich von der EVK oder einem durch die EVK beauftragten Fachbetrieb bestimmt und ausgeführt. Die Aufwendungen der EVK werden dem Verursacher verrechnet.
2. Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen der EVK Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten etc.), so ist dies der EVK zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Die EVK legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
3. Plant der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten, so hat er sich vorgängig bei der EVK über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Werden im Rahmen der Arbeiten unvorhergesehene Kabelleitungen erkannt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die EVK über die Feststellung zu informieren. Die EVK bestimmt die weiteren Massnahmen. Im Falle von Massnahmen zum Schutz der eigenen Zuleitung gehen die Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.
4. Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVK im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

4.4 Leitungsbau in Aligmentsterrain

1. Die EVK ist berechtigt, in Terrain, welches mit Aligment (geplante Baulinien, Strassen, usw.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

2. Die EVK hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

4.5 Niederspannungsinstallationen

1. Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen ausgeführt werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
2. Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EVK zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen der EVK entsprechen.
3. Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
4. Den Kunden wird empfohlen, bei ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklung und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
5. Die EVK fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EVK führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
6. Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EVK oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Anlagen der EVK, zu den Netzgrenz- und Messstellen sowie zur Installation ungehindert und ohne Zutrittskontrolle und anderen Hemmnissen.

5 Messeinrichtungen

5.1 Messeinrichtungen

1. Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen werden von der EVK geliefert und montiert. Die Montagekosten gehen zu Lasten der Kunden. Die Einrichtungen bleiben im Eigentum der EVK und werden auf deren Kosten unterhalten. Der Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess-, Auslese und/oder Steuereinrichtungen notwendigen Installationen und Telekommunikationsanschlüsse gemäss Vorgaben der EVK. Überdies stellt er der EVK den für den Einbau der Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EVK vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
2. Werden die Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen ohne Verschulden der EVK beschädigt, so gehen die Kosten für den Ersatz bzw. die Wiederherstellung des Vorzustands zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen dürfen nur durch die EVK oder direkt Beauftragte der EVK plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Nur sie sind befugt, die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen herzustellen oder zu unterbrechen. Wer Plomben an Mess-, Auslese- und/oder Steuerinstrumenten beschädigt, ist verpflichtet, die Beschädigung umgehend der EVK zu melden. Wer Plomben an Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen entfernt oder Manipulationen an diesen Einrichtungen vornimmt (die deren Funktion vorübergehend oder bleibend beeinflussen), haftet gegenüber der EVK für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Kontrolle und Wiederherstellung. Die EVK behält sich vor, Strafanzeige zu erstatten.
3. Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
4. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen der EVK durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an der Mess-, Auslese und/oder Steuereinrichtungen der EVK festgestellt, so trägt die EVK die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Einrichtungen der EVK.

5. Mess- und Ausleseeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger etc. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
6. Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Auslese und/ oder Steuereinrichtungen der EVK unverzüglich zu melden.

5.2 Messung des Energieverbrauches

1. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVK massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die EVK, deren Beauftragte oder durch Fernauslesung. Die EVK kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Vorgaben der EVK zu melden.
2. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVK festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst (3.3, Ziffer 3 bleibt vorbehalten).
4. Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

5.3 Messdatenaustausch, Datenlieferung und Datenschutz

1. Für den Messdatenaustausch bzw. die Messdatenlieferung gemäss den einschlägigen Standards (Metering Code) ist allein die EVK zuständig.
2. Beim Umgang mit Daten (Messdaten und andere Daten) beachtet die EVK die einschlägige Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzgesetz. Die EVK bearbeitet nur Daten, die für die Erfüllung ihrer Pflichten, die Pflege der Kundenbeziehungen, die Gewährleistung der Qualität ihrer Leistungen, die Sicherheit von Personen, Sachen und des Betriebes sowie die Rechnungstellung erforderlich sind.

5.4 Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln alle von der Gegenseite erhaltenen Informationen sowie den Inhalt von Verträgen vertraulich. Ausgenommen davon ist die Weitergabe von Informationen an die Revisionsstelle, beherrschte oder beherrschende Unternehmen (Mehrheitsbeteiligungen), Banken, zu Verschwiegenheit verpflichtete Berater, Aufsichtsbehörden, bei Bestehen einer gesetzlichen Pflicht sowie wenn die Gegenseite der Offenlegung vorab schriftlich zugestimmt hat.

6 Kapitel Tarife/Preise und Kostenbeiträge

6.1 Tarife/Preise Netznutzung und Energie

1. Die Anschluss- und Netzkostenbeiträge sowie die anwendbaren Tarifsegmente (Kundengruppen) und deren Ausgestaltung werden auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung beschlossen.
2. Die anwendbaren Preise für Netznutzung und Energie (Grundversorgung) müssen nach den Vorschriften des Bundes festgelegt werden (StromVG und StromVV). Sie werden durch den Gemeinderat beschlossen. Die Tarife berücksichtigen nebst der Netzebene (NE5 oder NE7) insbesondere die spezifischen Bezugsstrukturen der einzelnen Endverbraucher (Kundengruppen).
3. Über die Tarifizuteilung eines Endverbrauchers entscheidet die EVK auf der Basis dessen Bezugsstruktur.
4. Bei temporären Bezugsverhältnissen (z.B. Baustrom) wird die definitive Tarifizuteilung in der Regel erst vorgenommen, wenn die definitive Mess- und Steuereinrichtung montiert und in Betrieb ist und keine leistungsstarken Verbraucher wie Krane, Umschlaggeräte oder elektrische Geräte zur Bauaustrocknung etc. mehr angeschlossen sind.
5. Die EVK legt den Standard-Strommix (Zusammensetzung und Herkunft der Energieproduktion) fest; sie kann in ihrem Angebot zusätzliche Energieprodukte anbieten, welche der Förderung neuer erneuerbarer Energieträger dienen und dazu ein eigenes Vermarktungsprogramm unterhalten. Die EVK kann diesem Zweck dienende Fördermassnahmen anbieten.
6. Für die Abgeltung der Übernahme von Energie aus Eigenerzeugungsanlagen gelten primär die Vorschriften des Bundes. Die EVK kann zur Förderung neuer erneuerbarer Energieträger für die Abgeltung des ökologischen Mehrwerts für Einspeisung aus solchen Produktionsanlagen marktgerechte Preise vergüten.

7. Die EVK kann bei Vorliegen spezieller Bezugsverhältnisse mit den betreffenden Endkunden von den üblichen Tarifen abweichende Bedingungen und insbesondere Preise schriftlich vereinbaren.

6.2 Kostenbeiträge / Solidarhaftung / Gesetzliches Grundpfandrecht

1. Die anwendbaren Beiträge für Anschlüsse an das Versorgungsnetz sowie weitere Beiträge, Gebühren und Vergütungen werden durch die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates festgelegt und sind in der jeweils aktuellen Beitragsordnung der EVK festgelegt.
2. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.
3. Bei Konkursfällen bzw. zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften erfolgt die Weiterbelieferung an die Konkursmasse, den Erwerber oder den Mieter der Liegenschaft nur, wenn die Konkursmasse bzw. der Erwerber oder der Mieter der Liegenschaft Kautions für die laufenden Bezüge während des Konkursverfahrens leistet.
4. Die EVK hat für die Erstellung, Änderung oder den Ersatz elektrischer Erschliessungsanlagen auf Anschluss- und/oder Netzkostenbeiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Art. 34, Ziffer 5 BauG Kanton Aargau.

7 Kapitel Verrechnung und Inkasso

7.1 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung für Netznutzung und Energiebezug an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EVK festgelegten Zeitabständen. Die EVK kann zwischen den Zählerablesungen Teilzahlungen in Höhe der voraussichtlichen Bezugskosten stellen. Die EVK kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Kassiereinrichtungen einbauen, monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen oder Barzahlung verlangen. Ohne ausdrückliche Intervention des Kunden können Kassiereinrichtungen so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der EVK übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Einrichtungen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden. Forderungen der EVK dürfen nicht an Dritte abgetreten werden. Die EVK kann für die Rechnungsstellung und das Inkasso Dritte beauftragen.

2. Sämtliche Steuern und im Gesetz vorgesehene Abgaben (Kosten der höheren Netzebenen, Systemdienstleistungen der Schweiz, Übertragungsnetzbetreiberin, gesetzliche Förderabgaben, Abgaben für Aufsicht etc.) sowie Abgaben an das Gemeinwesen gehen zu Lasten des Kunden. Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein zu bezahlen. Die Bezahlung ist auch mit jedem andern von der EVK unterstützten Zahlungsverfahren möglich.
Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Abteilung Finanzen zulässig.
3. Bei Zahlungsverzug (nach Ablauf der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist) erfolgt ein Mahnverfahren, beginnend mit einer Zahlungserinnerung (1. Mahnung), welches ab der 2. Mahnung gebührenpflichtig ist. Bleibt die Zahlung nach Fristablauf weiterhin aus, erfolgt eine letzte, eingeschriebene Mahnung mit dem Hinweis einer Montage einer Kassiereinrichtung (bei erneutem Ausbleiben der Zahlung).
4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen ab Verfalldatum in Rechnung gestellt.
5. Die Mahngebühren und anderen Aufwendungen richten sich nach der jeweils aktuell geltenden Beitragsordnung der EVK.
6. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
7. Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EVK dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

8 Rechtsschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

8.1 Rechtsschutz

Gegen Entscheide der EVK über die Anwendung dieser AGB oder bezüglich Rechnungstellung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement des Innern des Kantons Aargau angefochten werden.

8.2 Sanktionen

Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Zuwiderhandlungen gegen diese AGB sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen können vom Gemeinderat mit Busse bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare hat zudem für die von ihm verursachten Schäden aufzukommen

8.3 Revision

Diese AGB können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise geändert werden. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Kantonalen Departementes des Innern.

8.4 Übergangsbestimmungen

1. Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkraftsetzungsdatum dieser AGB entstanden sind, werden nach bisherigen Regelungen abgehandelt.

8.5 Neue Anlagen

Änderungen von technischen Vorschriften, Normen etc. gelten für alle neu zu erstellen Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

8.6 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ganz oder teilweise ungültig erweisen, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst entsprechen. Falls sich Lücken ergeben sollten, sind die AGB im Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

8.7 Inkrafttreten

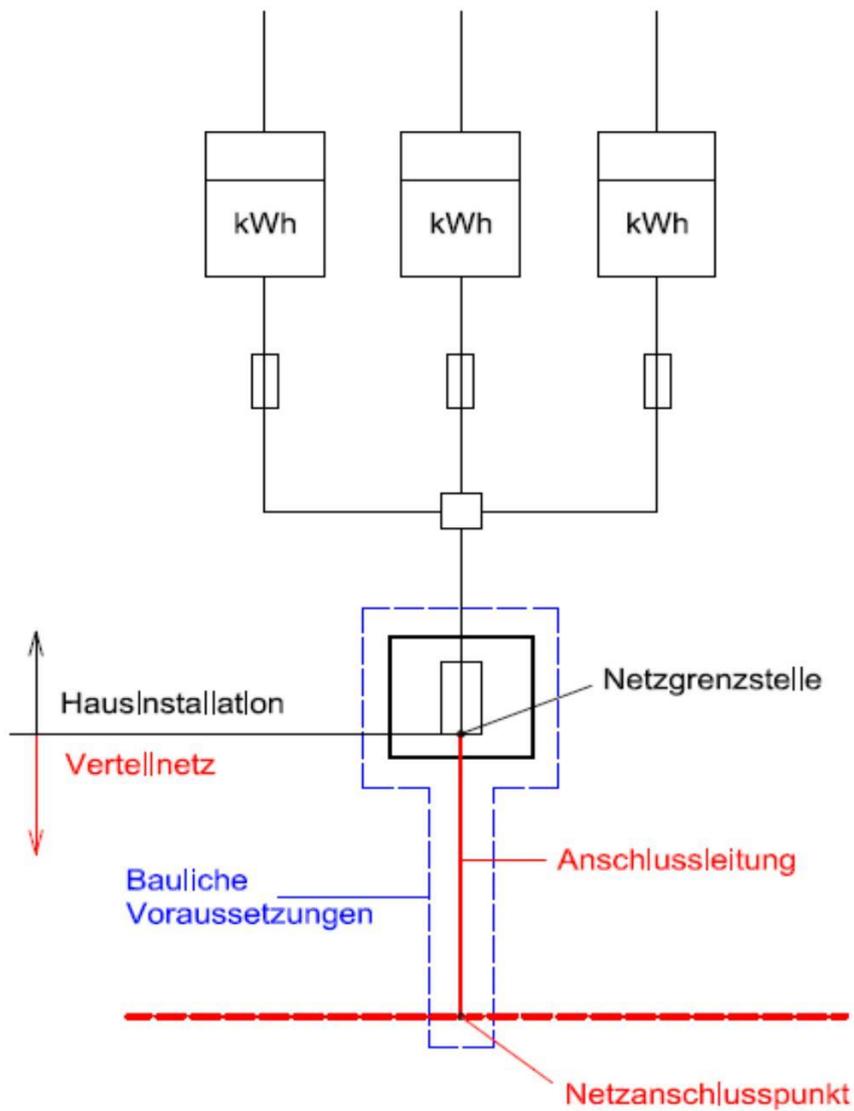
Diese AGB wurden durch die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2017 genehmigt und treten am 1. Juli 2017 in Kraft. Sie ersetzen insbesondere das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 3. Dezember 2004 sowie alle im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen und Vorschriften.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVK

Anhang 1

Version Januar 2017

Abgrenzung Netzanschluss Netzebene 7 (NE7)



Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVK

Anhang 2

Version Januar 2017

Abgrenzung Netzanschluss im Mittelspannungsnetz NE5

oder gemäss Netzanschlussvertrag.

